

SATZUNG
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN
IN DER STADT BERGISCH GLADBACH

Inhaltsübersicht

Präambel

- | | |
|------|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Zuständigkeiten |
| § 3 | Stimmbezirke |
| § 4 | Abstimmberechtigung |
| § 5 | Stimmschein |
| § 6 | Abstimmungsverzeichnis |
| § 7 | Benachrichtigung der Abstimmberechtigten |
| § 8 | Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung |
| § 9 | Stimmzettel |
| § 10 | Öffentlichkeit |
| § 11 | Stimmabgabe |
| § 12 | Stimmenzählung |
| § 13 | Ungültige Stimmen |
| § 14 | Stimmabgabe per Brief |
| § 15 | Zulassung der Abstimmungsbriefe und
Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses |
| § 16 | Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids |
| § 17 | Abstimmungsprüfung |
| § 18 | Anwendung der Kommunalwahlordnung |
| § 19 | Inkrafttreten |

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach.

(§ 2 – Bezeichnungen - in dem Satzungsentwurf, der der Drucksache Nr. 166/2004 als Anlage beigefügt war, wurde ersatzlos gestrichen und die nachfolgende Nummerierung entsprechend geändert.)

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) *Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.*
- (2) *Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.*
- (3) Für die Abstimmung per Brief gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Das Stadtgebiet Bergisch Gladbach wird in ____ Stimmbezirke eingeteilt.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids *die deutsche Staatsangehörigkeit* im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach *eine* Wohnung, bei mehreren Wohnungen *die* Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. *für wen* zur Besorgung *aller* Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis *der Betreuung* die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) *Abstimmungsberechtigte erhalten* auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) *Die Abstimmungsberechtigten können nur* in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis *sie* eingetragen *sind*.
- (3) *Inhaberinnen/Inhaber* eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt *die Bürgermeisterin/der Bürgermeister alle Abstimmungsberechtigten, die* in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen *sind*.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der *abstimmungsberechtigten Person*,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text der zu entscheidenden Frage,
5. die Nummer, unter der *die abstimmungsberechtigte Person* in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 8

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht *die Bürgermeisterin/der Bürgermeister* den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Text des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung *der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters* enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung *der antragstellenden Personen* als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht *die Bürgermeisterin/der Bürgermeister* unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich *die abstimmungsberechtigte Person* bei Verlangen ausweisen kann,

4. den Hinweis, dass *die abstimmungsberechtigte* Person nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort *die Stimme* gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) *Die abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimme ist geheim abzugeben.*
- (2) *Die Abstimmungsberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Antwort sie gelten sollen.*
- (3) *Der Stimmzettel wird daraufhin von der abstimmungsberechtigten Person gefaltem und in die Abstimmungsurne geworfen.*
- (4) *Abstimmungsberechtigte können ihre Stimmen nur persönlich abgeben. Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.*

- (5) *Blinde oder sehbehinderte Abstimmungsberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.*

§ 12 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen *der abstimmungsberechtigten Personen* nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat *die abstimmungsberechtigte Person der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister* in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) *den persönlichen* Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag *den persönlichen Stimmzettel* so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr *dort* eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat *die abstimmungsberechtigte Person* oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) *der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister* an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen *der abstimmungsberechtigten Person* gekennzeichnet worden ist.

§ 15 Zulassung der Abstimmungsbriefe und Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
6. *die abstimmungsberechtigte* oder *die Person des Vertrauens* die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Stimmen *Abstimmungsberechtigter*, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass *sie* vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids *sterben*, aus dem Abstimmungsgebiet *verziehen* oder sonst *ihr* Stimmrecht *verlieren*.

(4) Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung darf nicht vor Abschluss der Tätigkeit der allgemeinen Abstimmungszeit begonnen werden.
Für die Ermittlung der Abstimmung per Brief durch den Briefabstimmungsvorstand gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert *der Abstimmungsberechtigten* beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(2) *Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister* macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 18

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967); zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.7.1999 (GV NW S. 416); finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13, 14 Nr.1- 4, 15 - 18, 19 - 22, 33 - 55, 63 Abs. 1, 81 - 83.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2002 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) *die Bürgermeisterin/der Bürgermeister* den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den ...

(Maria Theresia Opladen)